



## ARTENSCHUTZ AM GEBÄUDE

Sanierung und Abbruch

### WARUM?

Artenschutz geht uns alle an und beginnt direkt an unserer Haustür. Unsere Mitbewohner, wie Fledermäuse, Vögel und Hornissen, übernehmen wichtige ökologische Funktionen. Sie jagen zum Beispiel Insekten und leisten so ihren Beitrag, unser Leben angenehmer zu machen. Unabhängig davon, ob die Sanierung oder der Abbruch eines Gebäudes einer Genehmigung bedarf, ist der Artenschutz zu berücksichtigen.

### BESONDERER ARTENSCHUTZ

Gebäude werden von verschiedenen besonders und streng geschützten Tieren genutzt. Dazu zählen Fledermäuse, Vögel, Hornissen und Bilche. Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und deren Entwicklungsformen zu stören oder zu Schaden kommen zu lassen. Deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Verstoß gegen die Vorgaben des § 44 BNatSchG um einen Straftatbestand handelt.

### Beispiele für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten am Gebäude

- Fledermäuse: Spalten, hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen, Dachböden, Naturkeller
- Vögel (z. B. Schwalben, Mauersegler, Greif- und Eulenvögel): Nester, Brutröhren
- Bilche: Dachböden, Keller
- Hornissen: Dachböden, Rollladenkästen

Neben den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Anwesenheit dieser Tiere zum Beispiel durch Kot- und Urinspuren, Geräusche und ein- bzw. ausfliegende Tiere erkennbar. Allerdings leben die Tiere oft so versteckt, dass sie nicht auffallen.



Mehlschwalbennester © Anne Puchta



Braunes Langohr

## Vorgehensweise bei Gebäudesanierung oder beim Abbruch

Bei Bauvorhaben sollte darauf geachtet werden, dass bestehende Brutplätze bzw. Quartiere geschützter Arten nicht zerstört werden. Auch Störungen während der Jungenaufzucht und dem Winterschlaf sind zu vermeiden, da dies zu einem geringeren Fortpflanzungserfolg, dem Verlust von Energiereserven und im schlimmsten Fall zum Tod der Tiere führen kann. Manche Lebensstätten sind von außen nicht sichtbar oder für Laien schwer zu erkennen. Hier kann eine fachkundige Person helfen. Dabei bekommt man in der Regel auch Tipps zu Vermeidungsmaßnahmen und interessante Informationen über die Lebensweise der möglichen Untermieter. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit der Naturschutzbehörde auf.

Wenn während der Sanierung oder des Abrisses ein Vorkommen von besonders geschützten Arten festgestellt wird, sind die Arbeiten zu unterbrechen. Das weitere Vorgehen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.



## Welche Folgen hat das Vorhandensein von streng bzw. besonders geschützten Tierarten?

Das Eintreten von Verbotstatbeständen lässt sich oft schon durch die zeitliche Abstimmung der Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde vermeiden. Bei Durchführung des Vorhabens außerhalb des Winterschlafs und der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen ist eine Sanierung oder ein Abbruch am unkritischsten, Vogelbruten dürfen dabei allerdings nicht gestört werden:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Maßnahmen an Winterquartieren von Fledermäusen unterlassen</b>		<b>relativ unkritischer Zeitpunkt für Maßnahmen</b>		Fortpflanzungsquartiere werden aufgesucht, Geburt und Aufzucht der Jungen: <b>Maßnahmen an Fortpflanzungsquartieren von Fledermäusen unterlassen</b>				<b>günstigster Zeitpunkt für Maßnahmen</b>		<b>Maßnahmen an Winterquartieren von Fledermäusen unterlassen</b>	

Wenn eine Zerstörung der Lebensstätten oder eine Schädigung der Tiere nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme der höheren Naturschutzbehörde notwendig. Eventuell müssen Ersatzquartiere, wie zum Beispiel Fledermauskästen oder Nisthilfen am neuen Gebäude oder der direkten Umgebung angebracht werden.

**Durch die Beachtung dieser Hinweise leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

**Mit Ihrer Hilfe können wir den Lebensraum für Tiere an und in Gebäuden erhalten und ihre Zukunft sichern.**

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Oberallgäu.

✉ [naturschutz@lra-oa.bayern.de](mailto:naturschutz@lra-oa.bayern.de)  
☎ 08321 612 - 1403



Landratsamt Oberallgäu  
Oberallgäuer Platz 2  
87527 Sonthofen

[www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)